

IVS-eForum 2020: Corona hinterlässt auch in der bAV deutliche Spuren

Bereits im Frühjahr zeichnete sich ab, dass das traditionelle IVS-Forum des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. infolge des Pandemiegeschehens anders ausfallen würde als üblich. Als interaktives Format, live gesendet aus einem Kölner Fernsehstudio standen dann auch die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Durchführungswege Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds im Mittelpunkt des 14. IVS-Forums am 23. September 2020.

Pensionskassen: Biometrieergebnis kaum verändert

In seinem Impulsvortrag beleuchtete Dr. Stefan Nellshen von der Bayer-Pensionskasse die Auswirkungen der Pandemie sowohl auf die Verpflichtungsseite der Pensionskassen als auch auf ihre Kapitalanlage. Dafür betrachtete er zunächst die durch Corona veränderte Sterblichkeit. Bis zur 31. Kalenderwoche (Ende Juli) konnte laut dem Statistischen Bundesamt in der deutschen Gesamtbevölkerung keine erhöhte Sterblichkeit gegenüber den Vorjahren beobachtet werden. Weitere Erkenntnis: 95 Prozent der durch Corona bedingten Todesfälle traten im Rentenalter auf. Im weiteren Verlauf stellte Dr. Nellshen ein Modell vor, das unter vereinfachten Annahmen die pandemische Entwicklung mathematisch simulierte und zu dem Ergebnis kam, dass im Jahr 2020 in allen drei untersuchten Szenarien die Auswirkungen auf das Biometrieergebnis der Pensionskassen gering seien. Und auch für das Jahr 2021 erwarte er keine großen Verwerfungen: In seinem pessimistischen Szenario mit weiterhin dynamisch steigenden Fallzahlen würden die Biometrieergebnisse im kommenden Jahr nur um ein Prozent entlastet. Zu den langfristigen Trends konnte Dr. Nellshen aber noch keine Aussagen machen, da die dauerhaften (medizinischen) Folgen von Corona noch völlig unbekannt seien.

Bei der Betrachtung der kurzfristigen Auswirkungen auf die Aktivseite lag sein Augenmerk auf den Aktien: Zwar haben sich diese nach dem immensen Einbruch im Frühjahr wieder erholt, die Gesamtperformance für 2020 war zum Vortragszeitpunkt aber noch negativ. Und wie nachhaltig die zuletzt positive Entwicklung ist, wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen. Denn die Beschleunigung des Infektionsgeschehens könnte erneut Maßnahmen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Volkswirtschaft auswirken. Bei den Staatsanleihen waren die Renditen im August wieder tiefer als zu Jahresbeginn. Die Risikoprämien auf Unternehmensanleihen haben sich im Frühjahr massiv ausgeweitet und sich danach sukzes-

sive wieder etwas erholt. In Europa haben sie sich jedoch bis zum Vortragszeitpunkt noch nicht wieder vollständig zurückentwickelt. Der Immobilienmarkt zeigte sich nach Dr. Nellshens Analyse sehr robust. Zwar gab es zur Zeit des Lockdowns weniger Transaktionen, Ende September sei die Nachfrage aber schon wieder sehr hoch gewesen. Dies war nach seinen Worten aber nur eine Momentaufnahme: Denn wie auf der Passiv- seien die langfristigen Folgen der Coronapandemie auch auf der Aktivseite heute noch nicht seriös vorherzusagen.

Direktversicherungen: Solvenzquoten leiden

Um die Auswirkungen auf die Direktversicherungen einzuordnen, sind nach Ansicht von Dr. Marco Hellwich von der Generali Group zwei Aspekte zu beachten: Da die Direktversicherungen von Lebensversicherungsunternehmen verkauft würden, sei ein Blick auf deren Bestandszusammensetzung wichtig, die sich von der von Pensionsfonds und Pensionskassen durch eine höhere Diversifizierung unterscheidet. Außerdem werde der Kapitalbedarf bei Lebensversicherungsunternehmen mit Projektionsrechnungen gemäß Solvency II ermittelt.

Zu den erwarteten Effekten aus der Coronakrise gehören aus Sicht von Dr. Hellwich insbesondere Zahlungsschwierigkeiten von Kunden, Einschränkungen des persönlichen Kontaktes im Vertrieb, Kontakteinschränkungen im Arbeitsumfeld sowie das Anhalten des Niedrigzinsumfeldes, deutlich erhöhte Volatilitäten und starke Spreadausweitungen. Zum Zeitpunkt des Vortrags seien aber noch kein erhöhtes Stornoverhalten und keine erhöhte Sterblichkeit messbar gewesen, was sich nach den Worten des bAV-Experten der Generali Gruppe aber noch ändern könnte. In diesem Zusammenhang verwies er auf New York City, wo durch die Pandemie für das Jahr 2020 nahezu eine Verdoppelung der Sterblichkeit zu beobachten ist.

Bereits heute sichtbar seien die Folgen der Pandemie im Solvency-II-Zahlenwerk der Lebensversicherungen für die ersten beiden Quartale 2020. Im Markt sei nach seiner Auswertung im ersten Quartal ein deutlicher Einbruch der Solvenzquoten mit einem Rückgang der Eigenmittel zur Überdeckung des Kapitalbedarfs zu beobachten. Durch den Zinsabfall folgten in der Projektion geringere Erträge, ein Anstieg der Zinszusatzreserve und Abschreibungen. Zudem gebe es einen Anstieg des Kapitalbedarfs und damit eine geringere Risikotragfähigkeit. All dies stelle die Versicherer vor neue, aber nicht unlösbare Herausforderungen.

Pensionsfonds: Flexibilisierung des Aufsichtsrechts wichtig

Vervollständigt wurde das Bild mit einem Blick auf die Pensionsfonds durch Dirk Jargstorff vom Bosch Pensionsfonds. In diesem Marktsegment seien die Auswirkungen nach seiner Analyse bislang moderat, auch wenn im Neugeschäft eine gewisse Zurückhaltung zu spüren sei. Zum Vortragszeitpunkt sah es so aus, als würden alle Pensionsfonds zum 31. Dezember 2020 die Solvabilitätsvorschriften einhalten können. Es habe eine geringe Unterdeckung der nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds im Markt in Summe von 1,5 Promille gegeben.

Sehr positiv bewertete er die Reaktion der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf die Coronapandemie, die nicht nur Erleichterungen bei Eingabefristen und dem digitalen Dokumentenaustausch bewilligte, sondern vor allem kurzfristige Entlastungen bei Nachschüssen im Falle von Unterdeckungen bei nicht-versicherungsförmigen Zusagen genehmigte.

Das IVS hatte bereits im Frühjahr davor gewarnt, dass viele Firmen durch die coronabedingten wirtschaftlichen Probleme und die gleichzeitigen Turbulenzen an den Kapitalmärkten nur schwer in der Lage sind, die nötigen Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Von daher unterstützen die IVS-Aktuar*innen ausdrücklich die BaFin-Entscheidung, eine vorübergehende Unterdeckung der Pensionsfonds zu akzeptieren, für 2020 keine Cash-Dotierungen zum Schließen etwaiger Deckungslücken zu fordern und die eigentlich dreimonatige Frist zur Vorlage eines Plans zur Schließung der Finanzierungslücken zu verlängern. Dies hat nach Überzeugung des IVS maßgeblich dazu beigetragen, dass eine krisenverschärfende Abwärts Spirale für die Wirtschaft verhindert werden konnte.

Fazit

Coronabekämpfung wird zum Marathonlauf

Die Coronapandemie hat erwartungsgemäß auch bei den Direktversicherungen und den Pensionskassen sowie Pensionsfonds Spuren hinterlassen. Nichtsdestotrotz sind die kurzfristigen Auswirkungen noch überschaubar und in allen drei Durchführungswegen gilt die Parole: einen langen Atem haben und hoffen, dass die Coroneffekte vorübergehender Natur bleiben. In diesem Zusammenhang zeigt sich allerdings das anhaltende Niedrigzinsumfeld als die größte Herausforderung für die bestehenden betrieblichen Versorgungssysteme. Denn die beispiellosen coronabedingten Anleihenprogramme der Europäischen Zentralbank dürften nach Einschätzung der Aktuar*innen dazu führen, dass die Niedrigzinsen auf unabsehbare Zeit zementiert werden.

Portabilität in der bAV

Portabilität bezeichnet die Möglichkeit, Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung von einem Arbeitgeber beziehungsweise Versorgungsträger auf einen anderen zu übertragen.

Warum ist das Thema wichtig?

Portabilität ist vor allem im Zusammenhang mit kleinen Anwartschaften von Bedeutung. Für die Arbeitnehmer besteht bei häufigem Wechsel des Arbeitsplatzes die Möglichkeit, Anwartschaften bei wenigen Arbeitgebern zu bündeln und nicht eine Reihe von Kleinstanwartschaften anzusammeln.

Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

Die Portabilität wird durch § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) auf wenige Möglichkeiten eingeschränkt. Die Zusage oder der Übertragungswert können im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer vom alten auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Im Falle einer Durchführung über Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung und einem Übertragungswert unterhalb der Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (BBG) kann der Arbeitnehmer vom alten Arbeitgeber die Übertragung des Übertragungswertes fordern. Nicht alle Übertragungen werden auch steuerlich flankiert. So führt z. B. die Übertragung von Direktzusage oder Unterstützungskasse auf Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds zu lohnsteuerlichem Zufluss, so dass diese Form der Übertragung beim Arbeitgeberwechsel in der Praxis nicht genutzt werden kann.

Welche Aspekte müssen (aus aktuarieller Sicht) beachtet werden?

Der Übertragungswert ist im Falle von Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung das gebildete Kapital. Ansonsten ist der Übertragungswert der Barwert der unverfallbaren Anwartschaft, wobei nach § 4 Absatz 5 BetrAVG die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden sind. Konkrete Vorgaben zu den Rechnungsgrundlagen, wie zum Rechnungszins, fehlen. Üblicherweise werden die gleichen Rechnungsgrundlagen wie in der Handelsbilanz verwendet.